



Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz

AVES Kanton Solothurn, Postfach 130, 4502 Solothurn

Telefon 032 624 46 28, Fax 032 624 46 25, info@aves-so.ch, www.aves-so.ch

Statuten

Art. 1 NAME

Unter dem Namen aves Kanton Solothurn besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist ideeller Natur, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Art. 2 SITZ

Der Sitz des Vereins ist Solothurn.

Art. 3 DACHORGANISATION

aves Kanton Solothurn ist Mitglied von aves Schweiz und anerkennt deren Statuten.

Art. 4 ZWECK

aves Kanton Solothurn setzt sich im Rahmen der freien Marktwirtschaft für eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieversorgung ein.

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern und Staat strebt die aves Kanton Solothurn die Förderung der Energieeffizienz und aller zur Verfügung stehenden Energieproduktionsformen, speziell der in der Schweiz bewährten Energieträger Wasserkraft und Kernenergie, an. Die aves Kanton Solothurn will mit fachlich kompetenter Diskussion dazu beitragen, Lösungen für die Energieversorgung der Gegenwart und der Zukunft für die Schweiz aufzuzeigen. Dabei sollen alle Qualitäten der Energieversorgung beachtet, und den vorhandenen Zielkonflikten nicht ausgewichen werden

Die Aktivitäten von aves Kanton Solothurn konzentrieren sich schwergewichtig auf den Kanton Solothurn.

Art. 5 FINANZIELLE MITTEL

Ziff. 1 Der Verein erhebt grundsätzlich keine Mitgliederbeiträge. Er beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel über freiwillige Spenden.

Ziff. 2 Die von aves Schweiz eingeforderten Mitgliederbeiträge werden ausschliesslich aus dem Vereinsvermögen beglichen.

Ziff. 3 Für die Verpflichtungen von aves Kanton Solothurn haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 MITGLIEDSCHAFT

Ziff. 1 Der Beitritt zu aves Kanton Solothurn steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Ziff. 2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Ziff. 3 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ziff. 4 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen.

Ziff. 5 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ziff. 6 Ausscheidende gemäss Art. 6, Ziff. 3, haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Art. 7 ORGANE

Die Organe von aves Kanton Solothurn sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

Ziff. 1 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich einmal im ersten Halbjahr zur Erledigung der anstehenden Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ziff. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Ziff. 3 Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Ziff. 4 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, letztere insofern, als sie dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Art. 9 VORSTAND

Ziff. 1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium, einem oder mehreren Vizepräsidenten, dem Aktuar und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Ziff. 2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere vollzieht er die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Ziff. 3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Co-Präsidium einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Art. 10 RECHNUNGSREVISOREN

Ziff. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Ziff. 2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 11 ALLGEMEINES

Ziff. 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Ziff. 2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Ziff. 3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Stimmabgabe angeordnet werden.

Art. 12 STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Ziff. 1 Für die Annahme einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ziff. 2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Entscheidend ist die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Gründe mindestens dreissig Tage im Voraus zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 13 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 2007. Sie treten sofort in Kraft.

Solothurn, 9. März 2015

Der Präsident



Daniel Probst

Der Geschäftsführer



Andreas Gasche